

Auszug aus der Spesenordnung des BJV

1. Für eine spesenberechtigte Reise werden grundsätzlich die Kosten erstattet, die bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittel entstehen. Die Spesenberechtigung ergibt sich aus der Genehmigung der Reise oder durch den Einsatzplan.
Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des offiziellen BJV-Formulars für Reisekostenabrechnungen.

2. Erstattet werden die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
bis 499 km 2.Klasse
ab 500 km 1.Klasse oder Flugzeug (nach vorheriger Genehmigung)

Für Fahrten mit einem eigenem PKW, dessen Kosten der Dienstreisende trägt, werden Euro 0,30 pro Km erstattet. Für die Benutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten sogenannten Sponsorfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,10 Euro gezahlt, soweit der Dienstreisende die Betriebskosten trägt.

Der Satz erhöht sich bei Mitnahme jeder weiteren spesenberechtigten Person um Euro 0,02 (max. Euro 0,38).

Sind lt. Vergleichsrechnung die Kosten für die Benutzung eines Miet-PKW niedriger als die Kosten bei Benutzung eines Privat- PKW, werden bei Nutzung des Privat-PKW nur die geringeren Kosten des Miet-PKW erstattet.

3. Tagegelder werden gemäß der untenstehenden Tabelle gezahlt.

	ganztäglich (min. 24 Std)	über 14 Std.	8 -14 Std.	bis 8 Std.
Tagegeld	24,00 €	12,00 €	6,00 €	5,00 €
Kürzung Frühstück -20%	4,80 €	2,40 €	1,20 €	1,00 €
Kürzung Mittagessen - 50%	12,00 €	6,00 €	3,00 €	2,50 €
Kürzung Abendessen - 30%	7,20 €	3,60 €	1,80 €	1,50 €

Für mehrtägige Maßnahmen wird eine Sonderpauschale in Höhe von 10 Euro/Tag bezahlt. Diese errechnet sich als Quotient ((Anzahl Tage -1) x 10€)

4. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden entweder pauschal mit Euro 20,00 pro Nacht erstattet oder gemäß vorgelegter Rechnung, wobei nach Abzug der Kosten für das Frühstück der 2,5 fache Pauschalsatz nicht überschritten werden sollte.

5. Von der Spesenordnung abweichend Regelungen bedürfen der Genehmigung des vertretungsberechtigten Vorstandes.